



Arbeitskammer des Saarlandes  
**beraten.bilden.forschen.**

Saarbrücken, den 14.05.2024 (mk)

## **Stellungnahme der Arbeitskammer zum Entwurf eines Gesetzes zur Erweiterung des Quereinstiegs für die Lehrämter im Saarland**

---

Sehr geehrte Frau Biewen,

die Arbeitskammer des Saarlandes bedankt sich für die Einladung zur externen Anhörung des o.g. Gesetzentwurfs durch das Ministerium für Bildung und Kultur und nimmt wie folgt Stellung:

### **I. Allgemeine Bewertung und Prämisse der Stellungnahme**

Der vorliegende Gesetzentwurf adressiert die Herausforderung mit einer Reihe von Maßnahmen, auf den akuten und sich weiter verschärfenden bundesweiten Lehrerkrätemangel in bestimmten Schulformen/-stufen, Fachrichtungen und Unterrichtsfächern unserer Ansicht nach effektiv zu reagieren, indem die Zugänge zum Lehramtsberuf erweitert und die Durchlässigkeit in der Ausbildung und Flexibilität in der Anerkennung erhöht werden.

Insbesondere begrüßen wir die Erweiterung der Möglichkeiten für Quereinsteiger, die nicht den traditionellen Weg des Lehramtsstudiums gegangen sind. Die Einführung des Quereinstiegs in lehramtsbezogene Masterstudiengänge nach einem nicht-lehramtsbezogenen Bachelorabschluss stellt eine innovative Lösung dar, um die Lehrerausbildung an die dynamischen Anforderungen des Arbeitsmarktes anzupassen. Dies kann nicht nur die Attraktivität des Lehrerberufs steigern, sondern auch den Hochschulen ermöglichen, flexibler auf den Bedarf an Lehrkräften zu reagieren. Dies bedingt jedoch eine auskömmliche Finanzierung der Universität, welche die Q-Master umsetzen muss. Allein durch „Synergien“ wird dies nicht zu erreichen sein. Gute Studien- und Ausbildungsbedingungen sind die unabdingbare Voraussetzung für den Erfolg. Zu viele derjenigen, die ein Lehramtsstudium beginnen, gehen auf dem Weg in den schulischen Lehrkräfteberuf „verloren“.

Diese Öffnung sowie auch Einführung erleichterter Quereinstiege in den Vorbereitungsdienst sind ebenfalls wesentliche Schritte, um Personen schneller und effizienter für den Lehramtsberuf fachlich zu qualifizieren und in das Schulwesen zu integrieren. Die Anerkennung von Abschlüssen aus

anderen Bundesländern sowie die Erleichterung der Anerkennung ausländischer Lehrqualifikationen (Drittstaaten), auf deren Problematik wir erst kürzlich noch einmal im Rahmen einer Fachveranstaltung mit der GEW Saarland hingewiesen haben<sup>1</sup>, sind ebenfalls positive Ansätze, die dazu beitragen werden, den Lehrkräftemangel zu bekämpfen und, entsprechende hochwertige Nachqualifizierung und Anpassungslehrgänge vorausgesetzt, zugleich die Qualität der Bildung zu sichern.

Gleichwohl ergeben sich bei Prüfung des Gesetzesentwurfs weitergehende Fragen, insbesondere nach der konkreten Ausgestaltung, die jedoch im Wesentlichen erst auf Verordnungsebene behandelt werden sollen und daher an dieser Stelle nicht mit Änderungsvorschlägen im Gesetzesentwurf einhergehen können. Wir möchten dennoch einzelne offene Fragen und Anmerkungen im Rahmen der externen Anhörung hier exemplarisch mit auf den Weg geben, damit sie durch weitere Begründung, Exemplifizierung und Erläuterung im Gesetzgebungsverfahren anschaulicher und vor allem für die zu gewinnende Zielgruppe transparenter werden.

Die Arbeitskammer des Saarlandes unterstützt die Zielsetzungen des Gesetzentwurfs im Allgemeinen und ist bereit, an der weiteren Ausgestaltung und Implementierung der Maßnahmen konstruktiv mitzuwirken.

## **II. Anmerkungen und offene Fragen im Einzelnen**

### **Zu Art. II, Nummer 3 Buchstabe b) aa) (§ 7 Abs. 2)**

#### **Zulassung des Quereinstiegs in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt für Sonderpädagogik**

*„[...] Der Masterabschluss oder eine gleichwertige Abschlussprüfung an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in den Studiengängen Allgemeine Sonderpädagogik, Sprachtherapie, Rehabpädagogik, Heilpädagogik oder Inklusionspädagogik entspricht hierbei zwei sonderpädagogischen Förderschwerpunkten im Sinne von Satz 1; darüber hinaus kann das Ministerium für Bildung und Kultur durch Rechtsverordnung bestimmen, dass andere geeignete Masterabschlüsse einer Universität oder gleichgestellten Hochschule oder aus akkreditierten Studiengängen an Fachhochschulen zwei sonderpädagogischen Förderschwerpunkten entsprechen. [...]“*

**Anmerkung:** Es ist zu begrüßen, dass der Gesetzentwurf auch Maßnahmen vorsieht, um den Lehrkräftenachwuchs im Vorbereitungsdienst im Allgemeinen und hier der Sonderpädagogik im Besonderen zu stärken, was eine kritische Notwendigkeit angesichts des spezialisierten Bedarfs auch im

---

<sup>1</sup> Saarbrücker Zeitung (SZ+): „Darum haben es ausländische Lehrkräfte im Saarland besonders schwer“. Von Esther Brenner. Saarbrücken, 22.02.2024; online unter: [https://www.saarbruecker-zeitung.de/saarland/saarland-darum-haben-es-auslaendische-lehrer-hier-be-sonders-schwer\\_aid-107431883](https://www.saarbruecker-zeitung.de/saarland/saarland-darum-haben-es-auslaendische-lehrer-hier-be-sonders-schwer_aid-107431883) (Stand: 14.05.2024).

Rahmen der inklusiven Bildung ist – neben der Achtung des Bedarfs an Inklusionspädagogischen Kompetenzen und Qualifizierungen in allen Lehrämtern (vgl. nachfolgende Anmerkung).

Dass bei der Gleichstellung für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst von dem Unterrichtsfach/Lernbereich beziehungsweise einer beruflichen Fachrichtung für das Lehramt für Sonderpädagogik abgesehen werden kann, was durch eine Nachqualifizierung, wie sie in anderen Bereichen bereits erfolgt, aufzufangen ist, stellt einen gangbaren Weg dar. Dadurch legen die Quereinsteiger\*innen in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt für Sonderpädagogik die Zweite Staatsprüfung am Ende genauso ab, wie dies Lehramtsanwärter\*innen mit einem von Beginn an lehramtsbezogenen Studium. Durch die Laufbahnbefähigung für das entsprechende Lehramt sind sie tarifrechtlich damit als „Erfüller“ zu behandeln, was positiv zu bewerten ist.

Hinsichtlich der erhofften quantitativen Zunahme an Quereinsteiger\*innen muss allerdings einschränkend erinnert werden, dass mit Ausnahme von Psychologie keiner der genannten universitären Studiengänge im Saarland studiert werden kann. Des Weiteren werden inhaltlich qualifizierend nicht alle oben genannten universitären Bachelorabschlüsse sowie Bachelorabschlüsse in Soziale Arbeit/Pädagogik der Kindheit an Fachhochschulen per se den fachwissenschaftlichen Disziplinen zweier sonderpädagogischer Förderschwerpunkte entsprechen. In der Begründung wird dies ebenfalls angeführt mit dem Verweis auf eine gesetzliche Fiktion: „Da die meisten für einen Quereinstieg in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt für Sonderpädagogik geeigneten Studiengänge wie Allgemeine Sonderpädagogik, Sprachtherapie, Rehapädagogik, Psychologie, Heilpädagogik oder Inklusionspädagogik sich nur schwerlich in zwei sonderpädagogische Förderschwerpunkte aufteilen lassen, beziehungsweise die geforderten zwei sonderpädagogischen Förderschwerpunkte abdecken, wird zur Gewinnung von mehr Lehrkräften für das Lehramt für Sonderpädagogik gesetzlich fingiert, dass diese genannten Studiengänge zwei sonderpädagogischen Förderschwerpunkten entsprechen. Durch Rechtsverordnung kann diese Fiktion auch auf Masterabschlüsse einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule sowie aus akkreditierten Studiengängen an Fachhochschulen erweitert werden.“ (Begründung, S. 20):

Unserer Ansicht nach wird die o.g. Problematik bei einigen Abschlüssen wie bspw. Psychologie (M.A. Universität) oder Sozialer Arbeit (M.A. Fachhochschule) mitunter bei nur einem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt schon gegeben sein. Der Studiengang/Abschluss allein garantiert durch seine innere Vielfalt nicht automatisch die Lerninhalte von einem oder mehreren sonderpädagogischen Disziplinen. Es muss davon ausgegangen werden, dass in diesem Fall sowohl fachwissenschaftlich als auch fachdidaktisch große Lücken für die spezialisierte und in mehreren Förderschwerpunkten ausdifferenzierte Sonderpädagogik bei den Kandidat\*innen bestehen werden. Dies kann im Zuge einer notwendigen autodidaktischen Qualifizierung während des Masters oder einer intensiven Nachqualifizierung im Rahmen des arbeitsintensiven Vorbereitungsdienstes zu einer Überforderung und wiederum zu einem Abbruch führen.

Daneben verlangt es der mit dieser Regelung sowie durch den Quereinstieg in den Vorbereitungsdienst für die anderen im Gesetzesentwurf geöffneten Lehrämter an Bedarf sicherlich zunehmenden Nachqualifizierungen im Vorbereitungsdienst ein höheres Maß an Individualisierung und Differenzierung bei der gemeinsamen Ausbildung in Seminaren von Quereinsteiger\*innen mit derart unterschiedlichen Studiengängen und Qualifizierungen ab, worauf mit flexiblen Konzepten und Weiterbildung des Ausbildungspersonals reagiert werden muss. Desgleichen bedarf die Rolle des Mentoring in diesem Kontext einer größeren Aufmerksamkeit und vor allem mehr Zeit – was grundsätzlich bei Quer- wie Seiteneinsteiger gilt, um die erforderliche Qualität zu gewähren und Abbrüche zu vermeiden.

## **Zu Art. II, Nummer 11 (neuer § 16a Abs. 2)**

### **Quereinstieg in den universitären Masterstudiengang für das Lehramt für Sonderpädagogik**

*„Wer einen nichtlehramtsbezogenen mindestens sechssemestrigen, mindestens 180 ECTS-Punkte umfassenden, Bachelorstudiengang in Allgemeiner Sonderpädagogik, Rehapädagogik, Heilpädagogik, Psychologie, Inklusionspädagogik oder Sozialer Arbeit/Pädagogik der Kindheit an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule oder an einer Fachhochschule mit einer Akkreditierung des Studiengangs erfolgreich abgeschlossen hat, ist berechtigt, in einen lehramtsbezogenen, mindestens viersemestrigen, mindestens 120 ECTS-Punkte umfassenden, universitären Masterstudiengang überzugehen. Die in Satz 1 genannten erfolgreich abgeschlossenen Bachelorstudiengänge schließen die Berechtigung zum Übergang in den Masterstudiengang ein. Sie umfassen bereits das Studium der Fachwissenschaft der nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung (§ 21) den in Satz 1 genannten Bachelorstudiengängen zuzuordnenden sonderpädagogischen Förderschwerpunkte im Sinne von § 13 Absatz 1 Nummer 1. Der Masterstudiengang umfasst das Studium der Fachwissenschaft eines Unterrichtsfachs/Lernbereichs oder einer beruflichen Fachrichtung und der Fachdidaktik der beiden durch die Ausbildungs- und Prüfungsordnung (§ 21) den Bachelorstudiengängen nach Satz 1 zuzuweisenden sonderpädagogischen Förderschwerpunkte und des Unterrichtsfachs/Lernbereichs oder der beruflichen Fachrichtung im Sinne von § 13 Absatz 1 Nummer 1 beziehungsweise Nummer 2. Zudem umfasst der Masterstudiengang auch ein bildungswissenschaftliches Studium und schulpraktische Studien im Sinne von § 13 Absatz 1 Nummer 3.“*

**Anmerkung:** In §16a Absatz 2 werden die Bedingungen für die Erlangung des Master of Education für das Lehramt für Sonderpädagogik geregelt. Die genannten erfolgreich abgeschlossenen Bachelorstudiengänge berechtigen zum Zugang in den Masterstudiengang und umfassen laut Begründung (S. 24) „bereits das Studium der Fachwissenschaft der sonderpädagogischen Förderschwerpunkte. Diese gesetzliche Fiktion hat zur Folge, dass im Masterstudiengang kein zweiter sonderpädagogischer Förderschwerpunkt mehr nachstudiert werden muss. Im Masterstudiengang

muss allerdings die Fachdidaktik für zwei sonderpädagogische Förderschwerpunkte studiert werden, die den genannten Bachelorstudiengängen durch die Ausbildungs- und Prüfungsordnung (§ 21, LPOI) zugewiesen wurden (S. 24).

Bezüglich der grundsätzlichen Anerkennung im Bedarfsfall zweier sonderpädagogischer Förderschwerpunkte auf Basis einiger der genannten Bachelorstudiengänge durch gesetzliche Fiktion für den Quereinstieg in den Master für das Lehramt für Sonderpädagogik haben wir unsere Bedenken bereits in der obigen Anmerkung zu Art. II, Nummer 11 (neuer § 16a Abs. 2) den Quereinstieg in den Vorbereitungsdienst zum Ausdruck gebracht. Insbesondere die Fingierung, dass manche der genannten Bachelorstudiengänge bereits das Studium der Fachwissenschaft zweier sonderpädagogischer Förderschwerpunkte umfassen würden. Dies dürfte inhaltlich zu einem nicht geringen Teil faktisch nicht der Fall sein.

Fragwürdiger scheint uns an dieser Stelle jedoch der Umstand, dass im Saarland bislang überhaupt kein Studiengang für das Lehramt für Sonderpädagogik existiert, in keinem Förderschwerpunkt. Eine gesetzliche Regelung zu bewerten, die in der Realität nicht umgesetzt werden kann, weil die Voraussetzungen nicht gegeben sind, gestaltet sich schwierig. Hier muss das für den Entwurf federführende Ministerium für Bildung und Kultur zusammen mit dem Ministerium der Finanzen und für Wissenschaft für Klarheit sorgen, sofern die Einrichtung sonderpädagogischer Disziplinen in Lehre und Forschung an der Universität des Saarlandes angedacht ist. Eine wesentliche Frage wäre dabei, welche nach von der KMK beschlossenen sonderpädagogischen Förderschwerpunkte in Betracht kämen: Lernen, Sprache, sozial-emotionale Entwicklung, geistige Entwicklung, körperlich und motorische Entwicklung, Sehen oder Hören sowie die beiden weiteren praxisrelevanten Bereiche einer lang andauernden Erkrankung und Autismus.

Ausgehend von der Direktive der Kultusministerkonferenz 2015 für die „Lehrerbildung für eine ‚Schule der Vielfalt‘“ fordert die Arbeitskammer bereits seit Längerem die Einrichtung eines interdisziplinären Schwerpunktgebietes Inklusionspädagogik in Forschung und Lehre. Die sonderpädagogische Expertise, insbesondere in den zahlenmäßig größten Bereichen des Lernens, der sozial-emotionalen Entwicklung, aber auch Sprache, soll dabei nicht als Spezialisierung abgeschafft, sondern Teil eines interdisziplinären Bereichs sein, wie beispielsweise im Schwerpunkt Inklusionspädagogik an der Universität Potsdam<sup>2</sup>. Ein solcher folgt in Forschung und Lehre der Direktive, dass die „Lehrerbildung für eine ‚Schule der Vielfalt‘ eine Querschnittsaufgabe [ist], der sich die Bildungswissenschaften, Fachdidaktiken und Fachwissenschaften im lehramtsbezogenen Studium

---

<sup>2</sup> Vgl. Lehrerbildung mit dem Schwerpunkt Inklusionspädagogik an der Universität Potsdam, online unter [www.uni-potsdam.de/de/in-klusion/index](http://www.uni-potsdam.de/de/in-klusion/index) (Stand: 08.05.2024).

für alle Lehramtstypen gemeinsam und aufeinander abgestimmt widmen müssen.“<sup>3</sup> Mit einer solchen Implementierung könnten die größten sonderpädagogischen Förderschwerpunkte im Bedarfsfall zusätzlich durch Quereinstieg in einen lehramtsbezogenen Master of Education abgedeckt werden.

## **Zu Art. II, Nummer 11 (neuer § 16a) und weiteren Regelungen**

### **betr. Groß- und Doppelfachregelung im Q-Master**

**Anmerkung:** Die Groß- und Doppelfachregelung kann unserer Ansicht nach dazu beitragen, den Lehrkräftemangel in speziellen Fächern effektiver zu bekämpfen. Angesichts des fortbestehenden Lehrkräftemangels im Kunst- und Musikbereich haben einige Länder die Vorgaben hinsichtlich der Fächerkombination (zweites Fach) bereits aufgehoben und bieten Kunst bzw. Musik als Doppelfach bzw. Großfach an.<sup>4</sup> Diese Regelung ist im Rahmen der geplanten Bedarfsöffnung im Saarland grundsätzlich nicht auf musisch-künstlerische Fächer beschränkt, wie aus der Begründung zu Nummer 11 (neuer § 16a) deutlicher hervorgeht: „Die Lehramtsprüfungsordnung I kann diese Groß- und Doppelfachregelung auch für weitere Fächer/Lernbereiche beziehungsweise Unterrichtsfächer umsetzen. So könnte z.B. für Informatik, Mathematik oder Französisch lediglich ein weiterer Schwerpunkt im Masterstudiengang gewählt werden und der Masterstudiengang so in der Fächerkombination Informatik/Informatik, Mathematik/Mathematik oder Französisch/Französisch ausbilden“ (S. 24).

Für Studierende, die eine starke Neigung zu einem bestimmten Fach haben, kann die Möglichkeit, sich intensiv damit auseinanderzusetzen, ein starker Anreiz sein, den Lehrberuf zu ergreifen. Dies kann helfen, hochmotivierte Fachleute für den Lehrberuf zu gewinnen. Es wird in der Evaluation zu beobachten sein, ob gerade unter diesem Gesichtspunkt aber nicht nur eine Verlagerung erzeugt wird vom grundständigen Lehramt mit verpflichtend zwei Fächern hin zum von Beginn an fachwissenschaftlichen Bachelor mit direkten Arbeitsmarktchancen und der weiteren Zieloption eines lehramtsbezogenen Quereinstiegs-Master im Allgemeinen und mit Groß- und Doppelfach im Besonderen.

Gleichwohl stellt sich die Frage, wie dies im anschließenden Vorbereitungsdienst konkret ausgestaltet wird. Denn die Absolvent\*innen mit dem „Q-Master“ legen am Ende des Vorbereitungsdienstes die Zweite Staatsprüfung genauso ab, wie dies Lehramtsanwärterinnen und Lehramts-

---

<sup>3</sup> Kultusministerkonferenz (2015). *Lehrerbildung für eine Schule der Vielfalt: Gemeinsame Empfehlung von Hochschulrektorenkonferenz und Kultusministerkonferenz*. Sonderbericht. Bonn, Deutschland, S. 3

<sup>4</sup> Vgl. Kultusministerkonferenz (2023): *Ausbildung von Kunst- und Musiklehrkräften*. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 06.12.2012 i. d. F. v. 09.02.2023.

wärter mit einem von Beginn an lehramtsbezogenen Studium tun. „Die Groß- oder Doppelfachlehrerinnen und -fachler tun dies in den beiden fachlichen Schwerpunkten, die wie oben ausgeführt, durch gesetzliche Fiktion „zwei Unterrichtsfächern“ gleichgestellt wurden.“ (Begründung zu Nummer 11 (neuer § 16a) (S. 24)). So wie dies richtig verstehen, werden diese Anwärter\*innen im Vorbereitungsdienst mit bspw. Mathematik/Mathematik oder Französisch/Französisch in der Praxis nur ein Unterrichtsfach erfüllen und nur darin die Laufbahnbefähigung erwerben, da beide Schwerpunkte in der Unterrichtswirklichkeit doch Teile eines Unterrichtsfaches sind. Des Weiteren können sich dadurch Fragen der Ungleichbehandlung ergeben, wenn bisher tarifrechtlich als „Nichterfüller“ in der Schule schon als Quereinsteiger\*innen tätige Personen mit einem Fach niedriger besoldet werden, als dies bei „Groß- und Doppelfachler“ mit praktisch einem Unterrichtsfach künftig der Fall sein wird. Für eine präzisere Bewertung wäre eine nähere Erläuterung der Ausgestaltung des Vorbereitungsdienstes und der Prüfung für das Zweite Staatsexamen im weiteren Gesetzgebungsverfahren vorläufig hilfreich.

Des Weiteren muss es für diese Personengruppen im Beruf später einen flexiblen berufsbegleitenden Zugang und Qualifizierung für ein zweites Fach geben, damit sie nicht dauerhaft nur auf ein Unterrichtsfach festgelegt sind, was sich mitunter durch die Änderungen von Bedarfen, organisatorisch, aber auch später in individueller motivationaler Hinsicht schwierig gestalten kann.

### **III. Weitergehende Anmerkungen und Empfehlungen**

#### **Leicht zugängliche Beratung und mehr Transparenz für den Quer- und Seiteneinstieg**

Die Intransparenz der Wege in den Quer- und Seiteneinstieg in den Lehrerberuf kann tatsächlich für Interessent\*innen verwirrend sein und potenzielle Kandidat\*innen abschrecken. Die Komplexität des Systems, unterschiedliche Regelungen je nach Bundesland und die Vielzahl an spezifischen Anforderungen für verschiedene Lehrämter tragen dazu bei. Die hier von uns befürwortete Erweiterung und Flexibilisierung des Quereinstiges in einen Q-Master mit zwei Fächern, mit Groß- bzw. Doppelfach, in den Vorbereitungsdienst mit etwaigen Nachqualifizierungen sowie die flexiblere Anerkennung von Abschlüssen aus anderen Bundesländern und die Erleichterung der Anerkennung ausländischer Lehrqualifikationen mit etwaigen Anpassungslehrgängen tragen zu einer höheren Komplexität der Informationen bei.

Ebenfalls halten wir die Steuerung des Quereinstiegs in den Vorbereitungsdienst in Bedarfsfächern ohne flankierende Informationskampagne für unzureichend (vgl. Begründung S. 7). Nichtlehramtsbezogene Masterstudierende einer Fachwissenschaft, insbesondere in anderen Bundesländern, die sich zwecks Übergangs in den Beruf über alternative Möglichkeiten informieren möchten, werden nicht zufällig auf Stellenausschreibungen des Ministeriums für Bildung und Kultur des

Saarlandes für den Vorbereitungsdienst auf INTERAMT stoßen, in denen die Bedarfsfächer genannt werden, die dann ihr Interesse wecken könnten. Um in Mangellehrämtern und -fächern viele zusätzliche Interessent\*innen innerhalb und außerhalb des Saarlandes für die verschiedenen Ausbildungsphasen und den Berufseinstieg zu gewinnen, braucht es Maßnahmen, die zur Verbesserung der Transparenz und der Veranschaulichung der Einstiegswege beitragen könnten. Wichtig sind leicht zugängliche Roadmaps für jede Art von Quer- und Seiteneinstieg:

- **Informationsportal:** Die Schaffung einer zentralen Informationsplattform, die umfassende und aktuelle Informationen zu den verschiedenen Wegen in den Lehrkräfteberuf bieten, könnte die Orientierung erheblich erleichtern. Eine solche Plattformen sollte Informationen über die Voraussetzungen, den Bewerbungsprozess, die Ausbildungsinhalte, finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten und Details zu Nachqualifizierungsprozessen und Anpassungslehrgängen enthalten sowie Erfahrungsberichte und Kontaktdaten für persönliche Beratungen bieten.
- **Bedarfsprognose und -kriterien:** Eine regelmäßig und zeitnah aktualisierte Lehrkräftebedarfsprognose mit aktuellen Bedarfsfächern sowie den Kriterien für Bedarfsfeststellungen und Bedarfsberechnungen sind leicht zugänglich zu veröffentlichen. Prognostizierte Bedarfsfächer sollten ebenfalls transparent dargestellt werden.
- **Detaillierte Roadmaps:** Für jede Art von Quer- und Seiteneinstieg sollten klare, schrittweise Anleitungen („Roadmaps“) verfügbar sein, die den gesamten Prozess von der Bewerbung bis zum Klassenzimmer darstellen. Diese Roadmaps könnten auf der Online-Plattform, in Broschüren und durch Informationsveranstaltungen verbreitet werden.
- **Beratungsdienste:** Die klar benannten Beratungsstellen, die Interessierten persönlich zur Seite stehen sowie auch telefonisch bzw. online beraten, könnte ebenfalls zur Transparenz beitragen, indem sie diese Möglichkeiten proaktiv bewerben. Regelmäßige Informationsveranstaltungen und Workshops, die über die Möglichkeiten und Anforderungen des Quer- und Seiteneinstiegs informieren, könnten dazu beitragen, Interessierten einen klaren Überblick zu verschaffen. In den Beratungen sollten auch alternative Wege für Interessierte aufgezeigt werden, sofern die Qualifikationen nicht den aktuellen Bedarfsfächern entsprechen.
- **Erfahrungsberichte:** Die Veröffentlichung von Erfahrungsberichten aktueller und ehemaliger Quer- und Seiteneinsteiger könnte potenziellen Interessierten realistische Einblicke in den Berufsalltag und die Herausforderungen des Berufseinstiegs bieten.
- **Marketing und Öffentlichkeitsarbeit:** Gezielte Marketingkampagnen und Öffentlichkeitsarbeit könnten dazu beitragen, die Aufmerksamkeit auf die Möglichkeiten des Quer- und Seiteneinstiegs zu lenken und gleichzeitig die verfügbaren Ressourcen und Informationsangebote zu bewerben.
- **etc.**

Diese Maßnahmen könnten in einem koordinierten Ansatz zusammengeführt werden, um eine klare und zugängliche Informationslandschaft für alle Interessierten zu schaffen.

## **Quereinstieg und Durchlässigkeit des Lehramt für die Primarstufe betreffend**

Grundsätzlich ist es nachvollziehbar, dass das Lehramt für die Primarstufe nicht Teil dieses Maßnahmenpaketes ist. Da wir langfristig einen Mangel im nichtgymnasialen Bereich der Sek. I. erwarten, möchten wir aber anmerken, dass gerade Berlin und Brandenburg, wo die Grundschule sechs Jahre dauert, zeigen, dass wir auch angehende Grundschullehrkräfte im Studium auf den Einsatz in der Sek. I vorbereiten können. Zum Teil gab es früher auch sogenannte Schwerpunktfächer zugleich für Primarstufe I und Sek. I. Eine solche Reform halten wir indes aktuell für nachrangig gegenüber den obigen Maßnahmen bzw. derzeit auch nicht für zielführend.

In umgekehrter Richtung sollte jedoch die Gültigkeit der Verordnung über den Erwerb einer zusätzlichen Befähigung für das Lehramt für die Primarstufe (Lehramtsprüfungsordnung II - Qualifikationsverordnung Primarstufe) vom 4. Dezember 2019 für andere Lehrämter über den 31.01.2025 hinaus verlängert werden.

Die Frage der Besoldungsgerechtigkeit stellt sich überdies: Im Saarland werden Grundschullehrkräfte (und Hauptschullehrkräfte) noch nach A 12 besoldet. In Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen ist die Angleichung schon beschlossen bzw. umgesetzt, in Bayern wurde sie angekündigt. In der von den Ländern gewollten bundesweiten Konkurrenzsituation um Grundschullehrkräfte muss das Saarland hier nachziehen – aus Gerechtigkeitsgründen hätte es dies schon längst vollziehen müssen.

## **Seiteneinstieg**

Die Arbeitskammer plädiert für die zeitnahe Aufnahme von transparenten Regeln zum Seiteneinstieg in das obige Maßnahmenpaket. Denn laut Zahlen des Statistische Bundesamtes vom 4. Oktober 2023 zum Seiteneinstieg ist aufgrund des bundesweiten Lehrkräftemangels der Anteil der Lehrkräfte ohne anerkannte Lehramtsprüfung von 5,9 % im Schuljahr 2011/2012 auf 8,6 % im Schuljahr 2021/2022 gestiegen. An den beruflichen Schulen hatten im Schuljahr 2021/22 laut Statistik gar 20,8 Prozent der Lehrkräfte keine anerkannte Lehramtsprüfung. Im Schuljahr 2011/12 war dies noch bei 12,6 % der Fall.<sup>5</sup> Seiteneinstieg gehört demnach bundesweit an vielen Schulen bereits zum Alltag, während zugleich die Zahl die Lehramtsstudierenden und -absolvent\*innen sinkt. Insbesondere für Personen mit fortgeschrittenen Berufsbiografien wäre der qualifizierende

---

<sup>5</sup> Statistisches Bundesamt (Destatis): Pressemitteilung Nr. N053 vom 4. Oktober 2023.

Seiteneinstieg als berufsbegleitende Maßnahme wesentlich attraktiver als ein Quereinstieg und sollte auch im Saarland zumindest für deutliche Bedarfslagen klar geregelt werden. Insbesondere an den beruflichen Schulen könnte dies kurzfristig zu einer deutlichen Verbesserung führen und muss dringend transparent geregelt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Otto  
Hauptgeschäftsführer